

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Nachlasses bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

Artikel 43

Welcher Nachlaß als beweglicher oder unbeweglicher gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet.

Artikel 44

Erbrecht des Staates

Soweit nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, der Staat Erbe ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat, auf dessen Territorium er sich befindet.

Artikel 45

Testamentarische Verfügungen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung sowie ihre Anfechtung und die zulässigen Arten von testamentarischen Verfügungen bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war oder nach den Gesetzen des Staates, auf dessen Territorium die testamentarische Verfügung errichtet oder aufgehoben wurde.

Artikel 46

Zuständigkeit in Erbschaftsangelegenheiten

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist immer das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für erbrechtliche Streitigkeiten.

Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses

Artikel 47

(1) Befindet sich der Nachlaß eines Staatsbürgers des einen Vertragsstaates auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, trifft das Justizorgan dieses Vertragsstaates Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses nach den Gesetzen seines Staates.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung ist unverzüglich über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu informieren; sie kann an der Durchführung dieser Maßnah-

men teilnehmen. Auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung können die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden.

(3) Auf Antrag des Justizorgans, das für die Durchführung des Verfahrens in der Nachlaßsache zuständig ist, können die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden.

i

Artikel 48

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragsstaates während seines zeitweiligen Aufenthalts auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, werden die Sachen, die er mit sich führte, mit einem Verzeichnis ohne weiteres Verfahren der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Artikel 49

Testamentseröffnung

Für die Eröffnung und Verkündung einer testamentarischen Verfügung ist das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich die testamentarische Verfügung befindet. Ist für die Regelung des Nachlasses das Justizorgan des anderen Vertragsstaates zuständig, sind ihm eine beglaubigte Kopie der testamentarischen Verfügung und ein Protokoll der Eröffnung und Verkündung zu übersenden. Auf Ersuchen ist das Original der testamentarischen Verfügung zu übersenden.

Artikel 50

Übergabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

(2) Nach Absatz 1 wird verfahren, wenn

1. alle Forderungen der Gläubiger des Erblassers, die innerhalb der von den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet, festgelegten Frist erhoben wurden, bezahlt oder die Bezahlung sichergestellt sind;
2. alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder die Bezahlung sichergestellt sind;
3. die zuständigen Organe, soweit erforderlich, die Genehmigung zur Ausfuhr des Nachlasses oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt haben.

6. Beachtung der Rechtshängigkeit

Artikel 51

Wird bei den Gerichten beider Vertragsstaaten zwischen denselben Beteiligten wegen desselben Rechtsstreits ein Verfahren eingeleitet, hat das Gericht, bei dem das Verfahren später eingeleitet wurde, die Fortsetzung des Verfahrens abzulehnen. Wird festgestellt, daß das Gericht, bei dem das